

(Einbürgerungsbehörde)

Urschriftlich unter Rückerbittung

Amtsgericht Schöneberg
Grünwaldstraße 66/67

1000 Berlin 62

mit einem Doppel zum Verbleib

Unser Zeichen

Telefon

Ort
(Datum)

Betreff

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß Art. 12 § 4 des Adoptionsgesetzes

Für das am von D den Eheleuten O Herr ☐ Frau

wohnhaft in

angenommene Kind

ist am eine Erklärung gemäß Art. 12 § 4 AdoptG entgegengenommen worden.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hängt davon ab, daß auf das Annahmeverhältnis vom 1. Januar 1978 ab **die** Vorschriften des Adoptionsgesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt werden (Art. 12 § 2 Abs. 1 Satz 1 **AdoptG**). Es wird deshalb um Bestätigung **gebeten**, daß die Umwandlung des Annahmeverhältnisses nicht durch eine in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1977 abgegebene Erklärung eines der nach Art. 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 AdoptG Berechtigten ausgeschlossen worden ist.

Rückantwort siehe umseitig

102

Amtsgericht Schöneberg, 1000 Berlin 62

Urschriftlich zurück **an:**

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon

Berlin

Betreff

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß Art. 12 § 4 des Adoptionsgesetzes

Von den (dem) nach Art. 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionsgesetzes Berechtigten ist D eine D keine Erklärung abgegeben worden, die die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Annahme Minderjähriger ab 1. Januar 1978 ausgeschlossen hat.